

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 18. Dezember 1991

38. Stück

53. Verordnung: Festsetzung des für Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Wien haben, für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden Behandlungsbeitrages.
 54. Verordnung: Festsetzung der Pflegegebühr für Begleitpersonen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten.
 55. Verordnung: Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen.

53.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung des für Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Wien haben, für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden Behandlungsbeitrages

Auf Grund des § 51 a Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 74/1990, wird verordnet:

§ 1. (1) Für Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Wien haben und für deren Anstaltspflege Pflegegebührenersätze von einem Sozialversicherungsträger an den Krankenanstaltenträger, zu leisten sind (sozialversicherte Patienten), wird der Behandlungsbeitrag pro Pflegetag nach Maßgabe des Abs. 2 und des § 3 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Krankenhaus Lainz
Wilhelminenspital
Franz-Josef-Spital
Krankenhaus Rudolfstiftung
Elisabeth-Spital
Allgemeine Poliklinik
Krankenhaus Floridsdorf
Sophien-Spital
Pulmologisches Zentrum
Orthopädisches Krankenhaus
Gersthof
Sammelweis-Frauenklinik
Neurologisches Krankenhaus
Rosenhügel
Neurologisches Krankenhaus
Maria-Theresien-Schlüssel
Preyer'sches Kinderspital
Mautner Markhof'sches Kinderspital
Kinderklinik Glanzing | 3 180 S |
| 2. Allgemeines Krankenhaus (einschließlich St. Anna-Kinderspital) | 6 290 S |
| 3. Psychiatrisches Krankenhaus
Baumgartner Höhe (ausgenommen die Behandlung von auf | |

Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten der 8. Medizinischen Abteilung im Pavillon 23),

- | | |
|---|---------|
| Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs
a. d. Donau | 2 930 S |
| 4. Hanusch-Krankenhaus | 3 680 S |
| 5. Orthopädisches Spital (Speising) | 3 180 S |

(2) Die im Abs. 1 genannten Beträge verringern sich um den Kostenbeitrag gemäß § 46 a Wr. KAG, soweit ein solcher zu leisten ist.

§ 2. Für Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Wien haben und für deren Anstaltspflege keine Pflegegebührenersätze von einem Sozialversicherungsträger an den Krankenanstaltenträger zu leisten sind (nicht sozialversicherte Patienten einschließlich der Sozialhilfefälle), wird der Behandlungsbeitrag pro Pflegetag nach Maßgabe des § 3 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Krankenanstalten gemäß § 1
Abs. 1 Z 1 | 230 S |
| 2. Krankenanstalten gemäß § 1
Abs. 1 Z 2 | 600 S |
| 3. Krankenanstalten gemäß § 1
Abs. 1 Z 3 | 680 S |
| 4. Krankenanstalt gemäß § 1 Abs. 1
Z 4 | 730 S |
| 5. Krankenanstalt gemäß § 1 Abs. 1
Z 5 | 230 S |

§ 3. Den Beträgen gemäß §§ 1 und 2 ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 vH hinzuzurechnen.

§ 4. Sofern die von den Sozialversicherungsträgern zu leistenden Pflegegebührenersätze den Betrag von 1 202 S in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 bzw. den Betrag von 622 S in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 übersteigen, sind die Mehrbeträge von Beträgen gemäß § 1 Abs. 1 in Abzug zu bringen.

§ 5. Ergibt sich nach Ausfertigung einer Zahlungsaufforderung (§ 54 Wr. KAG) ein Grund zur Änderung gemäß § 4, dann ist eine neue Zahlungsaufforderung auszufertigen; mit der Neuausfertigung verliert die frühere Zahlungsaufforderung ihre Wirksamkeit.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1991 verliert die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung des für Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Wien haben, für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden Behandlungsbeitrages, LGBL. für Wien Nr. 19/1991, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Zilk

54.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühr für Begleitpersonen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund des § 44 a des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBL. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 74/1990, wird verordnet:

§ 1. Die Pflegegebühr für Begleitpersonen (§ 37 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987) wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) Nächtigungsgebühr einschließlich Frühstück je Nächtigung | 384,55 S |
| b) Verköstigungsgebühr (Pauschale für die Mahlzeiten eines jeden Tages ausgenommen das Frühstück) | 160,— S |

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 vH zu verrechnen.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1991 verliert die Verordnung der Wiener Landesregierung betref-

fend die Festsetzung der Pflegegebühr für Begleitpersonen, LGBL. für Wien Nr. 67/1990, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Zilk

55.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 17/1986, wird verordnet:

§ 1. Die Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen

- Pflegeheim Lainz
- Pflegeheim Pflegezentrum Sophien-Spital
- Pflegeheim Baumgarten und Rochusheim
- Pflegeheim Liesing
- Pflegeheim St. Andrä
- Pflegeheim Klosterneuburg
- Pflegeheim Sozialmedizinisches Zentrum Ost
- Förderpflegeheim der Stadt Wien Baumgartner Höhe
- Pflegeheim Sanatoriumstraße

werden mit 620 S pro Pflage-tag und Pflage-ling festgesetzt.

§ 2. Der Beitrag, den ein Pflage-ling für die Überstellung in ein städtisches Pflegeheim zu leisten hat, wird mit 610 S je Transportiertem festgesetzt.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1991 verliert die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen, LGBL. für Wien Nr. 69/1990, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Zilk